

Häusliches Arbeitszimmer als Betriebsausgabe?

Notar kann die Kosten nicht von der Steuer absetzen

Ein Notar im Clinch mit dem Finanzamt: Vergeblich hatte er verlangt, die Aufwendungen für sein häusliches Arbeitszimmer (und für ein weiteres Arbeitszimmer in einer Ferienwohnung auf der Insel Rügen) als Betriebsausgaben anzuerkennen. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liege im Notariat, meinten die Finanzbeamten, daher seien die Kosten nicht von der Einkommensteuer abzusetzen.

Da zog der Notar vors Gericht: Etwa 30 Stunden die Woche arbeite er im Notariat, argumentierte er, doch in seinem Beruf seien umfangreiche Recherchen und Vorbereitung nötig. Dafür benötige er mindestens 40 Stunden wöchentlich, die er in den privaten Arbeitszimmern zubringe. Deshalb seien diese als "beruflicher Mittelpunkt" anzusehen. Über Internet sei er direkt mit der Notariatspraxis verbunden, die räumliche Trennung dürfe im elektronischen Zeitalter keine Rolle mehr spielen. Doch damit kam der Steuerzahler beim Finanzgericht Hamburg nicht durch (II 126/03).

Bilde das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit, könne der Steuerzahler dessen Kosten in voller Höhe von der Einkommensteuer absetzen. Das treffe hier aber nicht zu: Das Berufsbild eines Notars sei geprägt durch die Organisation und Durchführung von Beurkundungen rechtlicher Inhalte. Sicher sei dafür qualitative Vorarbeit nötig, die viel Zeit koste und nicht unbedingt im Notariat getan werden müsse. Doch diejenigen Leistungen, die für den Beruf des Notars wesentlich seien, fänden im Notariat statt, also liege hier auch der Schwerpunkt seiner Berufstätigkeit.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle:

<http://www.onlineurteile.de/urteil/haeusliches-arbeitszimmer-als-betriebsausgabe>